

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schönwies

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

4. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 18.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Schönwies erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|---------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | 288,84 Euro |
| b) ein Familiengrab | 433,97 Euro |
| c) ein Urnengrab | 339,71 Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 35,02 Euro |
| b) ein Familiengrab | 41,53 Euro |
| c) ein Urnengrab | 35,02 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 34,35 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Graböffnung- und Schließung beträgt einmalig 50,72 Euro.
- (3) Die einmalige Gebühr für die Einebnung der Grabstätte und Wiederbegrünung der Grasflächen beträgt 37,54 Euro.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze beträgt pro kg 0,55 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren vom 20.12.2021, kundgemacht vom 21.12.2021 bis 05.01.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
DI(FH) Reinhard Raggl

	Unterzeichner	Gemeinde Schönwies
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-19T09:44:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1048746174
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	